

Oktober - November 2008 / Nr. 5

Bereits seit 1. Juli 2008

Arbeitslosenversicherungsbeiträge gesenkt

Für die Bezieher niedriger Einkommen wurde der Dienstnehmeranteil zur Arbeitslosenversicherung (kurz: AV), abhängig von der Höhe der monatlichen Beitragsgrundlage, ab 1.7.2008 gesenkt bzw. entfällt mitunter zur Gänze.

Die neue Bestimmung aus dem Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz wurde mit 1.7.2008 (also erstmals für den Beitragszeitraum Juli 2008) wirksam. Dies gilt auch für Urlaubersatzleistungen, die zwar arbeitsrechtlich vor dem 1.7.2008 fällig werden, aber auf Grund der Verlängerung der Pflichtversicherung zum Teil dem Beitragszeitraum Juli zuzuordnen sind. Für Juli kann es daher zu einem Entfall des AV-Beitrages kommen.

Die (teilweise) Beitragsbefreiung für Bezieher niedriger Einkommen dient zur Ab-

sicherung der Konsumnachfrage und damit der Konjunkturstabilisierung. Sie soll ca. einer Million Beschäftigten zu Gute kommen. Durch die Senkung des AV-Beitrages erhöhen sich für die Betroffenen die Nettolöhne. An der Berechnung bzw. dem Ausmaß des Arbeitslosengeldes ändert sich dadurch jedoch nichts.

Die Höhe des Versichertenanteiles zur AV orientiert sich an folgender Einkommensstaffelung:

Bruttogehalt von – bis	AV-Beiträge in %
0,- 1.100,-	0 %
1.100,- 1.200,-	1 %
1.200,- 1.350,-	2 %
über 1.350,-	3 % (wie bisher)

Bei einem Bruttoeinkommen über 1.350,- ist der „normale“ AV-Beitrags-

satz für Versicherte von 3 % einzubehalten. Die genannten Grenzbeträge werden jährlich mit der sog. Aufwertungszahl angepasst (für 2009: 1,026). Von der Neuregelung sind zB auch freie Dienstnehmer umfasst (diese unterliegen seit Jahresbeginn ebenfalls der AV-Pflicht). Der vom Arbeitgeber zu tragende Anteil des AV-Beitrages beträgt unverändert 3 %.

Wurden gleichzeitig mehrere (Teilzeit-) Dienstverhältnisse eingegangen, dann erfolgt keine Zusammenrechnung der monatlichen Beitragsgrundlagen aus den mehreren Versicherungsverhältnissen. Dies bedeutet, dass jedes Versicherungsverhältnis hinsichtlich des Entfalls bzw. der Verringerung des AV-Beitrages einzeln (isoliert) zu behandeln ist. ■

bereits beschlossen

Inhalt

- Senkung Arbeitslosenversicherungsbeitrag
- SV-Werte 2009
- Gebührenfreie Dokumente für Kinder
- Firmenbuchbilanzen
- Auftraggeberhaftung

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne

Sozialversicherungswert für 2009

Alljährlich verändern sich einige wichtige Eckwerte in der Lohnverrechnung. Bereits Mitte August wurden die verän-

derlichen ASVG-Werte im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die Aufwertungszahl 2009 wurde mit 1,026 ermittelt.

	Werte 2008	Werte 2009
Geringfügigkeitsgrenze täglich	26,80	27,50
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	349,01	358,08
Grenzwert für Pauschbetrag (Dienstgeberabgabe – DAG)	523,52	537,12
Höchstbeitragsgrundlage täglich	131,00	134,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich	3.930,00	4.020,00
Höchstbeitragsgrundlage jährlich für Sonderzahlungen (für echte und freie DN)	7.860,00	8.040,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung	4.585,00	4.690,00

Der **Dienstleistungsscheck** ist Zahlungsmittel und Lohn für Menschen, die in privaten Haushalten arbeiten – sofern die Entlohnung nicht über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (zuzüglich Urlaubersatzleistung und Sonderzahlungsanteil) liegt.

Online Jobbörse: www.dls-jobboerse.at

Eine Plattform für Arbeitsuchende und Arbeitgeber, die die Sicherheiten des Dienstleistungsschecks in Anspruch nehmen wollen.

Rückzahlungsantrag möglich!

Gebührenfreie Dokumente für Kinder

Seit 1. Jänner 2008 sind Dokumente, die unmittelbar durch die Geburt eines Kindes veranlasst sind, sowie die dazugehörigen Anträge von den Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben unter der Voraussetzung befreit, dass diese Dokumente innerhalb von zwei Jahren ab der Geburt des Kindes ausgestellt werden. Im Juli erfolgten Klarstellungen durch das Ministerium.

Die Befreiung kommt auch dann zur Anwendung, wenn das Kind vor dem 1. 1. 2008 geboren wurde und die Ausstellung der entsprechenden Dokumente innerhalb von 2 Jahren ab der Geburt des Kindes, jedoch nach dem 31. 12. 2007 erfolgt. Die Befreiung gilt auch im Falle einer Totgeburt. Die Befreiung steht auch noch zu, wenn die betreffende Schrift am zweiten Geburtstag ausgestellt wird.

Bei Verlust oder Diebstahl eines kostenlos ausgestellten Dokumentes eines Kindes ist die Ausstellung eines neuen Dokumentes nicht mehr unmittelbar durch die Geburt des Kindes veranlasst und daher nicht von den Gebühren befreit.

Wird für ein Kind innerhalb von zwei Jahren ab der Geburt erstmals ein Reisedokument ausgestellt oder eine nachträgliche Miteintragung im Reisepass der Eltern/des gesetzlichen Vertreters vorgenommen, ist eine Gebührenbefreiung auch dann gegeben, wenn das Kind zum Zeitpunkt der Geburt nicht die österreichische Staatsbürgerschaft hatte, sondern diese erst nach der Geburt durch Verleihung oder Erstreckung erworben hat. Dies gilt auch für die Eintragung des Kindes in die Reisepässe der Adoptiveltern.

Zu den „Reisedokumenten“ zählen zB der gewöhnliche Reisepass, Expresspass, Reisepass ohne Datenträger, Personalausweis, sonstiger Passersatz sowie die nachträgliche Miteintragung von Kindern im Reisepass beider Elternteile. Die gebührenfreie Ausstellung kommt nicht nur alternativ für eines dieser Reisedokumente, sondern kumulativ für mehrere der genannten Reisedokumente zum Tragen.



Beispiel: Es liegt bereits eine Miteintragung in den Reisepässen beider Elternteile vor. Nunmehr wird erstmals die Ausstellung eines Kinderreisepasses (Reisepass ohne Datenträger) und 6 Monate später erstmals die Ausstellung eines Reisepasses mit Chip beantragt. Sowohl der Kinderreisepass als auch der Reisepass mit Chip sind gebührenbefreit. Wird innerhalb von zwei Jahren ab der Geburt des Kindes nochmals die Ausstellung eines dieser Reisedokumente beantragt, ist die Ausstellung dieses nicht mehr von der Gebühr befreit. ■

Nur mehr elektronisch möglich

Vorlage der Bilanz beim Firmenbuchgericht

Der elektronische Datenaustausch mit Behörden und Gerichten ist seit jüngster Zeit wieder um eine Facette reicher: Das Firmenbuchgericht akzeptiert keine Bilanzen in Papierform mehr.

Kapitalgesellschaften müssen bekanntlich ihren Jahresabschluss in Form einer eigenen „Firmenbuchbilanz“ an das zuständige Landesgericht weiterleiten, die Bilanzen werden dann im Firmenbuchregister veröffentlicht. Spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag müssen diese Unterlagen beim Firmenbuchgericht eingelangt sein – nicht vergessen, denn hinsichtlich der Bilanzen zum 31.12. gilt das magische Datum 30. September.

Alle Bilanzen ab dem Bilanzstichtag 31.12.2007 müssen erstmalig zwingend in elektronischer Form eingereicht werden, lediglich Kleinst-Gesellschaften, bei denen die Umsatzerlöse € 70.000,- nicht überschritten haben, dürfen ausnahmsweise weiterhin in Papierform einreichen.

Wird die Einreichfrist nicht eingehalten oder nicht elektronisch eingereicht, drohen Zwangsstrafen bis zu € 3.600,-, die auch wiederholt verhängt werden können. Eine Strafe muss vor der Verhängung angedroht und eine Nachfrist gesetzt werden. ■

Betroffene Dokumente

Unter die Abgabenbefreiung fallen vor allem:

- Reisedokumente
- Anzeige der Geburt oder Totgeburt
- Geburtsurkunde
- Geburtsbestätigungen für Krankenkasse oder Finanzamt
- Anmeldevermerk auf Meldezettel sowie der diesbezügliche Antrag
- Staatsbürgerschaftsnachweis (nicht befreit ist jedoch die Verleihung oder Erstreckung der Staatsbürger-

schaft sowie der danach ausgestellte Staatsbürgerschaftsnachweis)

- Erteilung von Vornamen
- Bestätigungen über Daten aus dem Geburtenbuch
- Niederschrift (Erklärung), die für den Eintritt namensrechtlicher Wirkungen bei einem Kind erforderlich sind
- Niederschrift über die Anerkennung der Vaterschaft zu einem Kind und damit im Zusammenhang stehende Schriften
- Die in Frage kommenden Dokumente sind in der im Regelfall üblichen Anzahl gebührenfrei auszustellen.

Weitere Betrugsbekämpfung in der Baubranche

Neue Haftung für SV-Beiträge im Baugewerbe



©BirgitH/PIXELIO

Der Nationalrat hat ein neues Gesetz („AuftraggeberInnen-Haftungsgesetz“) beschlossen, mit welchem dem Sozialbetrug zu Leibe gerückt wird. Nach Einführung des Reverse-Charge-Systems in der Umsatzsteuer und der Anmeldung von Dienstnehmern vor Arbeitsbeginn, bringt diese Änderung des ASVG Haftungsverschärfungen für die Baubranche für den Fall der Beauftragung von Subunternehmern.

Zweck der Neuregelung

Von zehn im Firmenbuch eingetragenen Baufirmen besteht nach Berichten des Sozialministeriums bei ca neun Firmen der Verdacht des Sozialbetruges. Von ca 800 Firmenbuchanmeldungen von im Baubereich tätigen Firmen pro Jahr existieren rund 600 bis 700 ein Jahr später nicht mehr. Dadurch entsteht ein fiskalischer Schaden von rd 1 Mrd pro Jahr. Nach etwa sechs bis neun Monaten eröffnen derart unredliche Firmen den Konkurs, ohne die öffentlichen Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen. Die Arbeitnehmer wenden sich in der Folge mit ihren Ansprüchen an den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds. So sind etwa 60 % der in Wien von Insolvenzen betroffenen Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft beschäftigt. Im Jahr 2007 wurden allein in Wien 189 Betriebe aus der Bauwirtschaft insolvent, bundesweit 423.

Den seriösen Unternehmen steht somit eine nicht unerhebliche Zahl von Betrieben gegenüber, bei denen sich im Zuge der Bearbeitung der Verdacht ergab, dass Sozialmissbrauch vorliegt (Geschäftsführer nicht greifbar, keine Firmenunterlagen etc), wodurch der Sozialversicherung in den vergangenen Jahren Beitragseinnahmen in Millionenhöhe entgingen und die ohnehin schwierige Finanzsituation der Krankenversicherungsträger zusätzlich beeinträchtigt wurde.

Ziel der Neuregelung ist es, Unternehmen, die Bauleistungen nicht selbst erbringen, sondern an **Subunternehmen** weitergeben, zu veranlassen auf die Seriosität ihrer Auftragnehmer zu achten. Die Ziele des Allgemeinwohls, die durch die Auftraggeberhaftung erreicht werden sollen, sind die Wiederherstellung der Ordnung auf dem Arbeitsmarkt des Baugewerbes sowie die finanzielle Stabilität und die Funktionsfähigkeit der Sozialversicherungsträger durch Sicherstellung der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge der Dienstnehmer im Baubereich.

Die Regelung führt zu keinen Nachteilen für Subunternehmen, die sich legal verhalten, da ihnen zum einen ein Rechtsanspruch auf Auszahlung von Guthaben eingeräumt wird und zum anderen etwaige überwiesene Haftungsbeträge mit Forderungen der Krankenversicherungsträger gegengerechnet werden.

Die Regelung gilt zudem **nur für** Auftraggeber, die **Unternehmen** sind, da grundsätzlich nur Unternehmen über eine ausreichende Professionalität verfügen und in der Lage sind, auf ihre Subunternehmen entsprechend einzuwirken. Werden Unternehmen, die keine Bauunternehmen sind, sondern nur als „Bauherren“, also als Letztbesteller eines Werkes auftreten, tätig, so fallen sie nicht unter diese neue Haftungsregelung des § 67a ASVG.

Anwendungsbereich

Die neue Haftung kommt nur im Bereich der Baubranche zur Anwendung, genauer gesagt nur dann, wenn eine „**Bauleistung**“ im Sinne des Umsatzsteuergesetzes vorliegt. Als zweite Voraussetzung muss noch ein Auftragsverhältnis zwischen zwei Unternehmern vorliegen – also ein **Subauftrag – für eine Bauleistung** vergeben wird. Der Begriff Bauleistung ist ident mit der Definition im UStG (Umsatzsteuergesetz).

In einem solchen Fall haftet künftig der Auftraggeber hinsichtlich der Sozialversicherungsschulden (und zwar sämtlicher) des Subunternehmers, wenn die Krankenkasse beim Subunternehmer

- zur Hereinbringung der SV-Abgaben **erfolglos Exekution** geführt hat oder

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

- der Subunternehmer in **Insolvenz** gegangen ist.

Höhe der Haftung

Haftung bedeutet allgemein das Entstehenmüssen für die Schulden eines anderen. Der Auftraggeber (Generalunternehmer) kann daher zum Handkuss kommen, wenn die Krankenkasse beim Subunternehmer die Schulden nicht mehr eintreiben kann.

Die potentielle Haftung für den Auftraggeber bezieht sich auf die offenen SV-Abgaben des Subunternehmers. Eine **Haftungsobergrenze** wurde mit **20 % des geleisteten Werklohnes** eingezogen. Dieser Prozentsatz kann ab dem Jahr 2010 verändert werden, das Gesetz sieht eine regelmäßige Evaluierung vor.

Diese Haftung tritt jeweils mit dem Zeitpunkt der (teilweisen) Zahlung des Werklohnes ein und umfasst alle offenen Abgaben des Subunternehmers, die bis zum Ende jenes Kalendermonats fällig werden, in dem die (teilweise) Entrichtung des Werklohnes erfolgt. Als Entrichtung werden dezitiert auch Kompensationsgeschäfte (gegenseitiges Aufrechnen) genannt.

Vermeidung der Haftung

Um allfälliges Haftungspotential zu vermeiden, werden die Generalunternehmer ihre Subunternehmer wohl sorgfältiger auswählen. Um die Sache aber nicht noch weiter zu verkomplizieren sieht das Gesetz zwei unterschiedliche Möglichkeiten zum gänzlichen Entfall einer Haftung vor:

- a) Es wird ein Subunternehmer beauftragt, der eine „reine Weste“ hat (derartige „unbedenkliche Unternehmer“ werden künftig im Internet veröffentlicht – sog **HFU-Liste**). Oder:
- b) Der Auftraggeber überweist 20 % des Werklohnes direkt an die Behör-

de (das sog „**Dienstleistungszentrum**“) und an den Subunternehmer nur mehr 80 %.

Wer eine dieser beiden Möglichkeiten zur Haftungsbefreiung nutzt, hat auch in Zukunft nichts zu befürchten.

HFU-Liste

Unternehmen, die insgesamt **mindestens drei Jahre lang Bauleistungen** im Sinne des Umsatzsteuergesetzes **erbracht (!!)** haben, werden nur über Antrag (zu richten an das Dienstleistungszentrum) in die HFU-Liste aufgenommen. Bauleistungsunternehmen in den ersten drei Jahren ab Gründung haben also gar keine Chance zur Aufnahme in diese Liste.

Die Aufnahme in die Liste erfolgt nur nach Prüfung zweier Kriterien:

- Es dürfen **keine rückständigen SV-Beiträge** aufscheinen (für Zeiträume bis zum zweitvorangegangenen Kalendermonat vor der Antragstellung) und keine Beitragsnachweisungen ausständig sein. Geringe Beitragsrückstände schaden dabei nicht (Toleranzgrenze: bis zu 10 % der Beiträge des Vormonats vor Antragsstellung können offen sein).
- Es dürfen keine schwerwiegenden verwaltungsrechtlichen oder strafrechtlichen Verstöße vorliegen und es darf nicht zu erwarten sein, dass das Unternehmen seine sozialversicherungsrechtlichen Pflichten als Dienstgeber nicht erfüllen wird.

Unternehmer, die in diese Liste aufgenommen werden wollen, müssen sich also gesetzestreu verhalten, ansonsten kann die sofortige Streichung aus der Liste vorgenommen werden. Streichungen müssen vor der Durchführung dem jeweiligen Unternehmen angedroht werden.

Übrigens: HFU bedeutet „Haftungsfreistellende Unternehmen“. Die HFU-Liste wird täglich aktualisiert werden und die betroffenen Unternehmen werden auf

elektronischem Wege kostenlos in diese Liste Einsicht nehmen können.

Die HFU-Liste ist also nicht eine Liste der „schwarzen Schafe“, sondern eine Auflistung der „braven Unternehmen“. Bleibt abzuwarten, ob sich künftig zB auch Banken auch an dieser Liste orientieren werden.

Tipp:

Ein Antrag auf Aufnahme in die HFU-Liste kann bereits ab 1. November 2008 gestellt werden. Nutzen Sie ehestmöglich diese Möglichkeit!

Dienstleistungszentrum

Bei der Winer GKK wird das sog Dienstleistungszentrum eingerichtet werden. Dieses hat vor allem die Aufgaben zur Führung der HFU-Gesamtliste, Entscheidung über die Aufnahme in die oder Streichung aus der HFU-Liste, Entgegennahme und Rückzahlung von Haftungsbeträgen, Weiterleitung der Beträge an die zuständige Krankenkasse.

Inkrafttreten der Neuregelung

Wann die neue Haftungsregel in Kraft tritt wurde im Gesetz nicht mit einem bestimmten Stichtag festgelegt. Das Gesetz sagt, dass zunächst die technischen Voraussetzungen geschaffen sein müssen und dass dann im Wege einer **Verordnung** des Sozialministers das Inkrafttreten geregelt wird. Eine solche Verordnung wird natürlich ehestmöglich erlassen werden. Nachdem für eine solche Verordnung kein Parlament notwendig ist, sondern dies der Minister sozusagen im Alleingang erledigen kann, wird das sehr rasch über die Bühne gehen (quasi „über Nacht“) und wahrscheinlich einige Unternehmen überraschen. Ab Jänner 2009 ist jedenfalls täglich mit der Verordnung zu rechnen! ■